

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 46.

1

Vorlage des Staatsrates.**G e s e k**

vom

betreffend

die Gendarmerie des Deutschösterreichischen Staates.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Die Gendarmerie ist ein uniformierter, bewaffneter, nach militärischem Muster organisierter Zivilwachkörper zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit.

§ 2.

In jedem Kronlande wird ein Landesgendarmeriekommando errichtet, welches dem Landeshauptmann untergeordnet ist.

Jeder politischen Bezirksbehörde ist ein Bezirksgendarmeriekommando unterstellt, welches unter der Leitung des Vorstandes der Bezirksbehörde den öffentlichen Sicherheitsdienst im Bezirke zu versiehen hat.

Die Angelegenheiten des inneren Dienstes, der Unterricht sowie die Kontrolle des Dienstes werden von den eigenen Organen der Gendarmerie besorgt.

In letzter Instanz untersteht die Gendarmerie dem Staatssekretär des Innern.

§ 3.

Der Staatssekretär des Innern regelt die Einrichtung der Gendarmerie und bestimmt den Stand der Landesgendarmeriekommenden.

Den Stand der Postenkommenden bestimmt die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesgendarmeriekommando.

2

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 46.**§ 4.**

Die im Gendarmerieverbande stehenden Personen unterstehen der Zivilstrafgerichtsbarkeit. Die Handhabung der disziplinären Strafgewalt obliegt bis zur gesetzlichen Regelung den eigenen Organen der Gendarmerie nach Maßgabe der bisher geltenden Disziplinarvorschriften.

§ 5.

Zur Aufnahme in die Gendarmerie ist erforderlich:

- a) die deutschösterreichische Staatsbürgerschaft;
- b) unbescholtener Lebenswandel, geistige Fähigkeit und gewandtes Benehmen;
- c) ein Alter nicht unter 20 und nicht über 40 Jahren;
- d) entsprechende körperliche Eignung;
- e) hinlängliche Kenntnis des Lesens, Schreibens und Rechnens.

Minderjährige bedürfen zum freiwilligen Eintritte der Zustimmung ihres Vertreters.

Ausnahmen von der Bestimmung des Punktes e bewilligt der Staatssekretär des Innern.

§ 6.

Die Ernennung der Offiziere erfolgt nach den für Staatsbeamte geltenden Vorschriften.

§ 7.

Offiziere und Mannschaft haben bei ihrem Eintritt in die Gendarmerie eine Angelobung zu leisten.

§ 8.

Die §§ 1, 2, 10, 15, 16, 19, 21, letzter Absatz, 23, 24 und 38 des Gesetzes vom 25. Dezember 1894, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1895, sind aufgehoben.

Im übrigen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Gendarmerie des deutschösterreichischen Staates bis auf weiteres sinngemäß anzuwenden.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.

Mit seinem Vollzug ist der Staatssekretär des Innern betraut.